

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Strafrechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

Zürich, den 24. August 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter

In Sachen

Miklos Rózsa
Zentralstrasse 65, 8003 Zürich

Beschwerdeführer

vertreten durch
RAin Regula Bähler
Schuhmacher Gabathuler Hajek Bähler Bischoff Rechtsanwälte
Schifflande 22, Postfach 126, 8024 Zürich

gegen

Daniel Bernhard Scherler
c/o Stadtpolizei Zürich, Bahnhofquai 3, 8021 Zürich

Beschwerdegegner

vertreten durch
RA Marco Uffer
de Capitani & Uffer, Dufourstr. 32, 8032 Zürich

betreffend

Üble Nachrede etc.

erhebe ich

BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

gegen das Berufungsurteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer,
vom 13. April 2010 im Verfahren Nr. SB090680

wegen Verletzung von Art. 9 BV, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK

und stelle folgende

Anträge:

„Das Berufungsurteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 13. April 2010 im Verfahren SB090680 sei aufzuheben und der Beschwerdeführer sei von Schuld und Strafe freizusprechen oder die Angelegenheit sei im Sinne der Erwägungen zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.“

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners.“

Begründung:

1. Formelles

1. Anfechtungsobjekt ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid in einem Ehrverletzungsverfahren, mithin in einer Strafsache.

BO: Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer:
Urteil vom 13. April 2010 im Verfahren Nr. SB090680

Beilage

Somit ist die Beschwerde in Strafsachen das richtige Rechtsmittel (Art. 78 ff, BGG).

Der Beschwerdeführer hat - vertreten durch die Unterzeichnende - am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und als Beschuldigter ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des Entscheids (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG).

2. Der angefochtene Entscheid ist der Unterzeichnenden am 23. Juni 2010 zugestellt worden. Unter Berücksichtigung des Stillstands entsprechend Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG ist die 30-tägige Frist für das Einreichen der Beschwerde mit der heutigen Eingabe gewahrt.
3. Der Beschwerdeführer verweist zum Beweis seiner Vorbringen auf die bisherigen Verfahrensakten, welche von Amtes wegen beizuziehen sind.

2. Materielles

2.1 Sachverhalt

- 2.1.1 Am 4. Juli 2008 fand - ohne vorgängiges Einverständnis der Hausherrin - im leerstehenden Zürcher Hardturmstadion unter der Bezeichnung „Brot und Äktschn“ ein sportlicher Anlass der anderen Art statt, gleichsam eine Gegenveranstaltung zu der in der Schweiz und Österreich damals durchgeführten Fussball-Europameisterschaft. Dieser Anlass provozierte einen Einsatz der Zürcher Stadtpolizei, obwohl keine Strafanzeige der Eigentümerin des Stadions vorlag. Der Beschwerdeführer, von Beruf Pressefotograf und Videojournalist, hielt das Geschehen mit einer Kamera fest.

Wie so oft schon in seiner beruflichen Laufbahn wurde er festgenommen, weil er angeblich den Polizeieinsatz behindert habe. Bislang hat sich dieser Vorwurf aber immer als nicht den Tatsachen entsprechend herausgestellt. Jedenfalls reichte der Beschwerdeführer am 31. Juli 2008 eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs und weiteren Delikten ein, nebst anderen namentlich gegen den Ankläger und den Zeugen Rupp im gegenständlichen Ehrverletzungsverfahren. Der Ankläger reagierte darauf am 1. Oktober 2008 mit einer Ehrverletzungsklage. Der Beschwerdeführer habe ihm anlässlich der Festnahme ans Bein gespruckt (nachstehend: Spuckattacke) und gesagt: „Härr Schärler sie sind en absolute Nazi. Genau glich schlimm!“ (nachstehend: Verbalattacke) - Während das Ehr-

verletzungsverfahren nun vor Bundesgericht angelangt ist, liegt die Strafanzeige des Beschwerdeführers nach wie vor unberührt bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Jedenfalls wissen der Beschwerdegegner und der Zeuge Rupp von dieser Strafanzeige und dass ihnen aller Voraussicht nach eine Untersuchung in dieser Sache droht (vgl. Prot. I S. 8 und Urk. 33/5).

- 2.1.2 Mit Urteil vom 10. Juli 2009 wurde der Beschwerdeführer von der Einzelrichterin am Bezirksgericht Zürich der üblen Nachrede und Beschimpfung mit einer aufgeschobenen Geldstrafe von 21 Tagessätzen zu Fr. 30.- verurteilt. Die Berufungsinstanz, das Obergericht des Kantons Zürich, senkte diese Geldstrafe mit dem Urteil vom 13. April 2010 auf 10 Tagessätze.

2.2 Zu den Erwägungen im angefochtenen Entscheid und den einzelnen Rügen

- 2.2.1 Offerierte Beweismittel zur Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Belastungszeugen nicht abgenommen

Der Beschwerdeführer hatte schon vor der ersten Instanz Fotografien ins Recht gelegt, welche belegen, dass sowohl der Ankläger als auch der mit ihm befreundete oder zumindest bekannte Kollege im Polizeidienst Zeuge Rupp (vgl. Beilage, Ziff. II.5, S. 7 unten) - die einzigen beiden Personen, welche die Verbalattacke des Beschwerdeführers gehört haben wollen - bezüglich der Umstände des Polizeieinsatzes am 4. Juli 2010 vollkommen unrealistische Aussagen gemacht haben. Zumindest was die angeblichen massiven Angriffe der Aktivistinnen und Aktivisten im Stadion angeht. Letztere sollen nämlich den Aussagen der beiden Polizisten zufolge schwere Gegenstände, Steine und Flaschen auf die Polizeibeamten vor dem Stadion geworfen haben. (Vgl. Urteil des Bezirksgerichts Zürich, u.a. Ziff. 2.5.3 mit Hinweisen auf Urk. 26/2). Auf den Fotografien, welche dieses Moment im Eingangsbereich des Hardturmstadions festhalten (Urk. 17/3 - 10), ist nichts dergleichen festzustellen. Weil das Bezirksgericht in seinem Urteil davon ausging, dass Steine und schwere Flaschen „erfahrungsgemäss“ mit grösserer Wucht geworfen werden und daher hinter dem Eingangsbereich landen dürften, erachtete es die zu den Akten gegebenen Fotos des Beschwerdeführers als nicht geeignet, die Aussagen der erwähnten Polizeibeamten zu entkräften (vgl. Urteil des Bezirksgerichts, Ziff. 2.5.7). Da die betreffenden

Fotos aber mehr als nur den Eingangsbereichs des Hardturmstadions zeigten und da allein schon physikalische Gesetze über die Wurfweite schwerer Gegenstände diesen Erwägungen zuwiderlaufen, stellte der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz den formellen Beweisantrag, diese Fotografien (Urk. 17/3 - 10) als Beweismittel abzunehmen. (Vgl. Beilage, Ziff. I.3 sowie Urk. 32 samt weiteren Beilagen). Auf irgend einer der Fotografien, welche auch einen weiteren Bereich vor dem Stadioneingang abbilden, hätten diese schweren Gegenstände auftauchen müssen. Dazu führte die Unterzeichnende in ihrem Plädoyer vor der Vorinstanz im Wesentlichen folgendes aus: „Urk. 17/2 bis 17/6 zeigen den Eingangsbereich. Weder wirft auch nur eine einzige verummte Person einen Gegenstand, noch liegt ein solcher auf dem Boden. Urk. 13/7 zeigt einen Vermummten, der sich anschickt, mit einem Gitter den Eingang zu versperren. Auf dem Boden: mittlerweile eine zerknüllte, also leere Aludose. Auf Urk. 13/8, der Stadioneingang ist unterdessen praktisch verbarrikiert, liegt – geschätzt aufgrund der Tiefenschärfe der Weitwinkelaufnahme - etwa elf Meter davon entfernt eine gefüllte Halbliter-Pet-Flasche. Sonst nichts. Auch nicht auf den Aufnahmen unter Urk..13/9 und 10, welche in einer Distanz von etwa acht bis 15 Metern (act. 13/10) entstanden sind. Dasselbe gilt für die Beilagen 1 und 2 der Beweiseingabe vom 27. November 2009 (Urk. 32): die geschätzte Distanz zum Eingangsbereich bemisst sich auf etwa sechs beziehungsweise 15 Meter und die Halbliter-Flasche liegt nun vor den Füßen des linken Polizeibeamten. Dasselbe gilt für die Fotografie, welche den Angeklagten links von der Verkehrsampel samt dem davor liegenden Trottoirbereich zeigt und rechts von dieser, halb abgedeckt, den Ankläger, beide wenig aufgeregt: eine Momentaufnahme, nachdem sich die Lage um das verbarrikierte Eingangstor etwas beruhigt hat (Beilage 3 zur Beweiseingabe). – Mit anderen Worten bilden diese Aufnahmen nicht nur den unmittelbaren Eingangsbereich ab, sondern einen Raum von bis zu 15 Metern davor. Weiter dürfte auch die Wurfkraft der sportlichsten unter den „Brotäktschn“-Aktivisten, die ja gezielt Steine und schwere Flaschen sowie Gegenstände geschleudert haben sollen, die teilweise auch schwer verletzen können (vgl. act. 2/25, S. 4), nicht gereicht haben. Nichts spricht für einen direkten, massiven Angriff der Aktivisten auf die Polizeibeamten - mit dem diese ihren Gummischrot-Einsatz aus unmittelbarer Distanz zu rechtfertigen versuchen -, ausser deren eigene Aussagen. Und diese Aussagen halten einer Überprüfung anhand der Fotografien nicht stand. Aus diesem Grund stellte der Beschwerdeführer am 27. November 2009 den Beweisantrag 1 (Urk. 32).

Die Vorinstanz vermerkt im angefochtenen Entscheid zwar den fristgerechten Eingang des erwähnten Beweisantrages und den Umstand, dass der Ankläger im Zuge der Wahr-

nehmung seines Akteneinsichtsrechts Einsicht in die neuen Beweismittel erhalten habe. (Vgl. Beilage, Ziff. I.3) Doch setzt sie sich an keiner Stelle weder mit den schon beim Bezirksgericht eingereichten Beweismitteln auseinander - welche letzteres in antizipierter Beweiswürdigung für unbeachtlich erklärte, was wiederum einen hauptsächlichen Grund für die Berufung bildete - noch mit den neuen am 27. November 2009 eingereichten Beweismitteln. Auch den entsprechenden Beweisantrag behandelte die Vorinstanz nicht. Dies wäre aber für den Verfahrensausgang wesentlich gewesen, betont die Vorinstanz in ihrem Erkenntnis doch, wie wichtig der Kontext des Polizeieinsatzes für die Würdigung der Umstände der angeblichen Verbalattacke sei (vgl. Beilage, Ziff. III.3, S. 12 unten). Kommt hinzu, dass die Vorinstanz den Aussagen des Anklägers und des Zeugen Rupp eine erhöhte Glaubwürdigkeit abspricht, diesen sogar eine Voreingenommenheit gegenüber dem Beschwerdeführer attestiert (vgl. Beilage, Ziff. II.5) und auch deren Interesse am Ausgang des Ehrverletzungsverfahrens im Hinblick auf das allenfalls bevorstehende, sie betreffende Strafverfahren wegen Amtsmisbrauchs erwähnt (vgl. Beilage, Ziff. II.4). Angesichts dieser Umstände hätte die Vorinstanz sich mit dem Beweisantrag und den angebotenen Beweismitteln des Beschwerdeführers auseinandersetzen müssen, denn diese sind geeignet, weitere Elemente im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit und insbesondere der Glaubhaftigkeit des Beschwerdegegners und des einzigen Belastungszeugen Rupp zu liefern. Hätte sich die Vorinstanz mit dem Beweisantrag und den Beweismitteln des Beschwerdeführers befasst, hätte ihr Entscheid nach Auffassung des Beschwerdeführers anders ausfallen müssen, weil ein zusätzliches Kriterium, welches die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit des Anklägers und Zeugen Rupp untergräbt, derart erhebliche und unüberwindbare Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen einer Verurteilung aufkeimen lässt, dass eigentlich nur ein Freispruch in Betracht kommt.

Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs entsprechend Art. 29 Abs. 2 BV, welches auch das Recht auf Abnahme rechtzeitig und formgerechter angebotener Beweismittel umfasst, sofern diese rechtserheblich sind. Dass letzteres der Fall ist, hat der Beschwerdeführer bereits dargelegt. Insofern ist der Entscheid der Vorinstanz hinsichtlich der Verbalattacke verfassungswidrig. Ebenso ist er willkürlich im Sinn von Art. 9 BV, beruht er doch auf einer unhaltbaren Beweiswürdigung - indem er rechtserhebliche Beweismittel nicht berücksichtigt - krass dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK) zuwider läuft und in stossender Weise gegen die Idee der Gerechtigkeit verstösst.

2.2.2 Willkürliche Beweiswürdigung hinsichtlich der Spuckattacke

Was die angebliche Spuckattacke angeht, stellt die Vorinstanz einzig auf die Aussagen des Beschwerdegegners und jene des Zeugen Grünenwald ab, ebenfalls ein Polizeibeamter, welchem sie Voreingenommenheit gegenüber dem Beschwerdeführer beizollt, welche dessen „Wahrnehmung und deren Wiedergabe ein wenig gefärbt“ haben könne (vgl. Beilage, Ziff. II.13 und Ziff. II.11, S. 11 oben). Der Zeuge Grünenwald hatte aber gar keine eigene Wahrnehmung gemacht. Er hatte nur wiedergegeben, dass „jemand“ - also nicht einmal mit Bestimmtheit der Ankläger - gesagt habe: „jetzt haben Sie mich angespuckt, das hat noch Konsequenzen“, wobei auch nicht gesagt ist, wer denn gespuckt haben soll. (Vgl. Beilage, Ziff. II.10) Ausser dieser äusserst vagen, weder einem konkreten allfälligen Täter noch einem konkreten mutmasslichen Opfer zuzuordnenden indirekten Wahrnehmung, kann niemand die vom Beschwerdeführer bestrittene Aussage des Beschwerdegegners bestätigen. Nicht einmal der Zeuge Rupp, der mit dem Beschwerdegegner an der Festnahme des Beschwerdeführers beteiligt war und sich wortwörtlich an die Verbalattacke zu erinnern glaubt (vgl. Beilage, Ziff. II.8). Auch sonst hat keiner der Zeugen etwas von einer Spuckattacke mitbekommen (vgl. Beilage, Ziff. II. 10, S. 10 oben). Diesen Umstand bezieht die Vorinstanz aber nicht in ihre Beweiswürdigung ein: wo nichts vorgefallen ist, ist auch nichts wahrzunehmen. Diesen Aspekt hätte die Vorinstanz gegenüber der Behauptung des Beschwerdegegners unter Berücksichtigung von dessen eingeschränkter Glaubwürdigkeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen und einer persönlich nicht zuzuordnenswerten Zeugenwahrnehmung vom Hörensagen abwägen müssen. Da wäre die Vorinstanz nach Meinung des Beschwerdeführers nicht umhin gekommen, erhebliche Zweifel am tatsächlich Vorgefallenen zu hegen und den Beschwerdeführer freizusprechen.

Insofern rügt der Beschwerdeführer eine willkürliche Beweiswürdigung im Sinne von Art. 9 BV, die nur ihn belastende Beweise berücksichtigt, aber keine entlastenden. Jedenfalls sind vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung der Vorinstanz bezüglich der Spuckattacke angebracht, und zwar in einem solchen Ausmass, dass deren Entscheidung sich als unhaltbar erweist und in stossender Weise in Widerspruch zum Gerechtigkeitsgedanken steht.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie höflich, den Anträgen des Beschwerdeführers zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Bähler

q

dreifach

Beilage: Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer: Urteil vom 13. April 2010 im Verfahren Nr. SB090680